

56. Kann das Finanzamt den nach der Tarifstelle 14 I Abs. 2 b (4) des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 zu berechnenden Nachstempel von dem Bevollmächtigten, der die Aufnahme der ursprünglichen Urkunde veranlaßt hat, auch dann erfordern, wenn er an der Verlängerung der zunächst verabredeten Rückzahlungsfrist unbeteiligt ist?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 17. April 1931 i. S. W. (Rl.) v. Preuß.
Staat (Befl.). VII 369/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 11. Oktober 1927 erklärte der Kläger in einer notariellen Urkunde im Namen von zwei Vollmachtgebern, daß er für jeden ein Darlehen von 50000 Feingoldmark erhalten habe, und verpflichtete seine Vollmachtgeber, die Darlehen am 30. September 1928 ohne Kündigung zurückzuzahlen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten; ein schriftlicher Vertrag über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist wurde jedoch nicht geschlossen. Für die Urkunde vom 11. Oktober 1927 hatte der Kläger bei der Ausstellung nach Tariffst. 14 I Abs. 2b (1) StStG. einen Schuldverschreibungsstempel von $\frac{1}{25}\%$ mit 40 RM. entrichtet. Nach Ablauf des 30. September 1928 erforderte das Finanzamt von ihm weitere 126,50 RM. Er zahlte den Betrag, verlangt aber mit der Klage Rückzahlung. Das Landgericht entsprach diesem Begehren. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

1. Der Schuldverschreibungsstempel der Tariffst. 14 I StStG. beträgt nach Abs. 1 das. an sich $\frac{1}{6}\%$ vom Kapitalbetrag der Schuldverschreibung. Nach Abs. 2b (1) das. sind aber Schuldverschreibungen über Darlehen, die innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, nur einem Stempel von $\frac{1}{25}\%$ der Darlehenssumme unterworfen. Deshalb ist der Stempel für die Urkunde vom 11. Oktober 1927 zunächst richtig auf $\frac{1}{25}\%$ von 100000 = 40 RM. berechnet worden. Mit Recht erforderte man ihn vom Kläger, weil er, wenn auch als Bevollmächtigter, die Aufnahme der Urkunde veranlaßt hatte (§ 12 Abs. 1a StStG. und RWB. Bd. 76 S. 29, Bd. 111 S. 51).

Die weiteren Vorschriften in Tariffst. 14 I Abs. 2b a. a. O. treffen Vorkehrung dagegen, daß die Ermäßigungsvorschrift mißbraucht wird. Die Vorschrift b (2) das. regelt den Fall, daß die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahr seit Begründung des Schuldverhältnisses verlängert wird. Unter b (3) a. a. O. heißt es sodann:

Wird die Rückzahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinaus verlängert, so ist ein Stempel von $\frac{1}{6}$ v. H. der Darlehenssumme unter Anrechnung der zur ursprünglichen Beurkundung und zu früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel fällig. Endlich wird unter b (4) a. a. O. gesagt:

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Verlängerungen der Rückzahlungsfrist. Die Frist gilt in solchen Fällen als auf einen über ein Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinausgehenden Zeitraum verlängert. Die in diesen Fällen erforderlichen Stempel sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Verlängerung zu verwenden.

2. Gegen die Höhe des nachgeforderten Stempels sind keine Bedenken geltend gemacht worden; solche sind auch nicht von Amts wegen zu erheben. Da die Verlängerung der Rückzahlungsfrist nicht beurkundet ist, so gilt sie als auf einen über ein Jahr seit Begründung des Schuldverhältnisses hinausgehenden Zeitraum verlängert — oben b (4) Satz 2 a. a. O. —, und der Stempel ist nach b (3) das. an sich auf $\frac{1}{6}\%$ von 100 000 RM. = 166,50 RM. zu berechnen. Davon sind die bereits gezahlten 40 RM. abzuziehen.

3. Der Kläger will den Nachstempel von 126,50 RM. nicht bezahlen, weil er die Verlängerung der Rückzahlungsfrist nicht veranlaßt habe, sie vielmehr gegen seinen Willen von seinen Vollmachtgebern vereinbart worden sei. Das Landgericht hält dieses Vorbringen für schlüssig, das Kammergericht dagegen nicht, weil es die vom Kläger erklärte Schuldverschreibung sei, die dem erhöhten Stempel unterliege, und der Kläger die Aufnahme dieser Urkunde jedenfalls veranlaßt habe.

4. Die Revision meint, Tariff. 14 I Abs. 2b (4) StStG. stelle die tatsächlich eintretende Verlängerung der Rückzahlungsfrist einer von dem Gläubiger bewilligten Verlängerung — vgl. b (3) a. a. O. — gleich. So wenig wie im Falle b (3) neben den die Verlängerung der Frist verabredenden Beteiligten auch der Bevollmächtigte des Schuldners nur deshalb als „Veranlasser“ angesehen werden könne, weil er die Aufnahme der ursprünglichen Schuldburkunde veranlaßt habe, ebensowenig könne das im Falle b (4) zutreffen. „Veranlasser“

der die Nachverstempelung auslösenden Verlängerung der Rückzahlungsfrist könne, wenn der Bevollmächtigte dabei nicht in die Erscheinung trete, nur der Vollmachtgeber sein.

5. Bei diesen Darlegungen ist übersehen, daß der Landesstempel in Preußen grundsätzlich ein Urkundenstempel ist und daß auch die mehrerwähnten Vorschriften der Tariffst. 14 I Abs. 2 b a. a. D. diesem Grundsatz Rechnung tragen. Die nur tatsächlich eintretende, nicht schriftlich beurkundete Verlängerung der Rückzahlungsfrist kann nach dem Aufbau des preussischen Stempelsteuerrechts einem Stempel nicht unterworfen werden und wird einem solchen auch nicht unterworfen. Es ist somit für das Erheben des Stempels bedeutungslos, wer die Verlängerung veranlaßt hat. Der nach b (4) a. a. D. zu berechnende Stempel ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes „zu der ursprünglichen Urkunde“ zu verwenden. Auch beim Nachstempel handelt es sich also um ein Verstempeln der ursprünglichen Urkunde. Daß der Kläger ihre Aufnahme veranlaßt hat, kann und will auch die Revision nicht leugnen. Damit ist aber die Streitfrage entschieden; das Finanzamt hat den Nachstempel mit Recht vom Kläger erfordert.